

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 23/24

Berlin, 08.06.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 13.10.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>110, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Köpenick, Mandrella- platz 6, 12555 Berlin</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Treptow

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1.325/100.0 00	Wohnung mit Keller	26	13826N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Treptow	Fl. 161, Nr. 122	Gebäude- und Freifläche	12489 Berlin, Friedlan- der Str. 139-145 (ungera- de) Wassermannstr. 50, 52, 54 Hoffmannstr. 19, 19 a	3.082

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	<p>Gemäß Verkehrswertgutachten befindet sich das Wohnungseigentum im Erdgeschoss Wassermannstraße 52 und verfügt über 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon mit einer Wohnfläche von ca. 50 m<sup>2</sup>. Das Wohnungseigentum befindet sich in einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus mit 69 Wohnungen, Baujahr ca. 1928, Sanierung/Modernisierung ca. 1997. Im November 2025 war das Wohnungseigentum vermietet für eine Kalt-Miete in Höhe von 345 € monatlich. Das monatliche Hausgeld betrug 168 € monatlich. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Verkehrswertgutachten Bezug genommen. Eine Zwangsverwaltung ist anhängig.</p>	<p>122.000,00 €</p>
--	---	---------------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 122.000,00 € festgelegt.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Die Beschlagnahme erfolgte am 22.08.2025.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rang es schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.